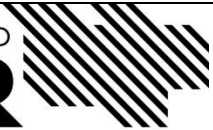


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1728	

	20.04.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	20.05.2020	
Verbandsausschuss	vorberatend	29.05.2020	
Verbandsversammlung	beschließend	15.06.2020	

**Betreff: 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Gebiet der
Hansestadt Breckerfeld - Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in der Hansestadt Breckerfeld in der Fassung dieser Vorlage (Aufstellungsbeschluss).
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Anlage 2) und der Synopse (Anlage 4) über das schriftliche Erörterungsverfahren gem. § 19 Abs. 3 LPIG zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung weist die Anregungen und Bedenken aus dem Erörterungsverfahren zurück, über die kein Meinungsausgleich erzielt worden ist.
4. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.
5. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die aufgestellte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen gem. § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen

Kurze Sachdarstellung:

In der Hansestadt Breckerfeld besteht ein dringender Bedarf für neue Wohnbauflächen. Daher beabsichtigt die Hansestadt Breckerfeld, an der Klevinghauser Straße zwischen Friedhof und Kleingartenanlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet zu schaffen. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings wurde unter Anrechnung der im Flächennutzungsplan gesicherten Reserven ein Bruttowohnbaulandbedarf für die Hansestadt Breckerfeld von 9,1 ha (2017) bzw. 9,9 ha (2020) ermittelt. Weder im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich noch im Flächennutzungsplan befinden sich maßgeblichen Siedlungsreserven. Nach den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) hat die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen. Allgemeine Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün- Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen möglich sind.

In ihrer Sitzung am 11.10.2019 hat die Verbandsversammlung den Erarbeitungsbeschluss zur 14. Regionalplanänderung gefasst. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Dazu wurden die Pflichtbeteiligten i.S.d. § 33 der Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW (LPIG DVO) sowie ausgewählte Behörden, sonstige öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligtenliste Anlage 5) mit Schreiben vom 4.11.2019 über die Beteiligungsfrist in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf der Regionalplanänderung einzureichen. Anregungen, Hinweise und Bedenken konnten bis einschließlich 28.1.2020 vorgebracht werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen beim Regionalverband Ruhr und bei der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich zum 28.01.2020.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.10.2019 im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, am 1.11.2019 im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster und am 2.11.2019 im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie im Internet unter dem Link <http://www.regionalplanung.rvr.ruhr/> bekannt gemacht.

Im Beteiligungsverfahren wurden 38 Beteiligte aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 15 Beteiligte Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden Ausgleichsvorschläge erarbeitet und in einer Synopse (Anlage 4) zusammengestellt. Mit Schreiben vom 31.3.2020 wurde gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Synopse den Beteiligten, die Stellung genommen haben, übersendet. Es wurde ein schriftliches Verfahren zur Erörterung der vorgebrachten Hinweise bzw. Bedenken und zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs durchgeführt.

Mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände und der Landwirtschaftskammer konnte kein Ausgleich der Meinungen hergestellt werden. Die anderen Beteiligten haben entweder dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt oder sind der Einladung zur schriftlichen Erörterung nicht gefolgt; diese haben auch keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Die Eingaben der Beteiligten, die sich insbesondere auf Hinweise für die nachfolgende Bauleitplanung beziehen, und die Erwidervorschläge der Regionalplanungsbehörde mit dem Ergebnis der Erörterung werden mit der Synopse (Anlage 4) dem Planungsausschuss, dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung vorgelegt.

Die Verbandsversammlung in ihrer Funktion als Regionalrat geht davon aus, dass die Hansestadt Breckerfeld als Trägerin der nachfolgenden Bauleitplanverfahren die relevanten Belange berücksichtigen und die Planung gesetzeskonform umsetzen wird.

Folgende Anlagen sind der Beschlussvorlage beigelegt:

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen
- Anlage 2 Begründung zum Aufstellungsbeschluss
- Anlage 3 Umweltbericht
- Anlage 4 Synopse mit Ausgleichsvorschlägen und Ergebnissen der Erörterung
- Anlage 5 Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Cramm, Ulrike	Bongartz, Michael	Bereich III Planung	
Akt.zeichen			
15/GEP/Bo- Ha/14_Änd			